

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) auf nationales Niveau anheben – Teuerung auch im Kanton Bern nachvollziehen

Argumente auf Basis von Fakten und dem Fachaustausch in der BKSE (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz) in Bezug zur Grossrats-Motion Nr. 196-2022 und der Stellungnahme des Regierungsrates dazu.

Vorweg: Der BKSE-Vorstand hat das Anliegen, den GBL auf das nationale, von der SODK (Sozialdirektoren-Konferenz) avisierte Niveau zu heben, schon im Herbst 2022 beim AIS, dem Amt für Integration und Soziales, an einem Quartaltreffen deponiert und die Position vertreten, dass der Grundbedarf aufgrund der anziehenden Teuerung erhöht werden sollte. Für dieses Anliegen hat sich der BKSE-Vorstand einstimmig ausgesprochen und es auch als wichtig taxiert. Auf eine öffentliche Position wurde verzichtet, weil darauf vertraut wurde, dass das Anliegen wie in den anderen Kantonen ernst genommen würde.

Nun wird in der Antwort des Regierungsrates sichtbar, dass wesentliche Argumente gar nicht beachtet werden und die Sachlage so dargestellt wird, dass das Anliegen abgelehnt werden soll. Die bisher vorgebrachten Argumente scheinen mehrheitlich politisch motiviert und entspringen wohl dem Spardruck, den auch die BKSE anerkennt. Die Exekutive ist für alle Bevölkerungsschichten verantwortlich. Der Staat hat für vulnerable Gruppen wie jene der sozialhilfeabhängigen Personen eine besondere Verantwortung. Eine sozialverträgliche, fachliche Argumente berücksichtigende Betrachtungsweise drängt sich in der Frage der Existenzsicherung auf. Entscheiden wird die Politik. Dieser Entscheid muss aber (SHG 312b) unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte erfolgen. Diese sollen hiermit bekannt gemacht werden.

Argumente der BKSE für die Erhöhung des GBL auf nationales Niveau:

- **Die Sozialhilfe muss Existenz und Inklusion abdecken.** /Art. 30 SHG Kanton Bern; Existenzsicherungssysteme sind – ungeachtet der Teuerungs-Mechanismen – aufeinander abgestimmt. Es gibt verschiedene Existenz-Minima im Sozialsystem der Schweiz. Die Sozialhilfe ist das tiefste davon – nimmt man die Asylsozialhilfe aus, welche auf eine Wegweisung der Betroffenen ausgerichtet ist. Die Ergänzungsleistung (EL) ist rund 40% höher angesetzt als die Sozialhilfe. Wer von der EL leben muss weiss, dass da keine Geschenke gemacht werden und es an vielen Ecken und Enden fehlt. Die Erhöhung auf EL und Renten, welche nun vom Bund entschieden wurde, hebt diese aufgrund der massiven Teuerung auf Basis des Mischindex an. Dass sich die SODK dafür entschieden hat, dasselbe System auch für die Sozialhilfe anzuwenden, wurde nicht leichtfertig oder kurzzeitig gemacht, sondern auf Basis einer umfassenden Analyse der Situation. Dabei wurde festgestellt, dass es, um die Teuerung auf den GBL-Positionen aufzufangen, diesen Schritt braucht. Kein Kanton macht diese Verteuerung leichtfertig mit. Aufgrund Artikel 30 SHG wäre der Kanton Bern verpflichtet, die Teuerung nun, da sie real ist, auch anzupassen.
- **20 Kantone sind der Empfehlung der SODK schon gefolgt.** Ist es wirklich ethisch und fachlich korrekt, sich zu isolieren und weiter zuzuwarten? Was ist anders im Kanton Bern als in anderen Kantonen? Ein Verharren auf dem Rekord-Tief des Kantons Bern setzt die Betroffenen in eine unhaltbare Situation.
- **Gut ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind Minderjährige.** Dies ist die vierthöchste Quote aller Kantone (Bsp.: NE: 10,1%, BE: 7,3%, CH: 5,0%, OW: 1,5%). Diese Kinder haben keine Möglichkeit, einen tieferen GBL durch einen EFB (oder eine IZU) zu kompensieren. Auch die alleinerziehenden Elternteile haben aufgrund von Erziehungsaufgaben resp. nicht mit der Kinderbetreuung vereinbaren Arbeitsbedingungen nur eingeschränkte Möglichkeiten vom EFB zu profitieren. Somit sind Familien vom Entscheid, die Teuerung nicht anzupassen, besonders betroffen.

- **Die soziale Teilhabe und persönliche Entfaltung sind elementare Grundsätze der internationalen Kinderrechte.** Diese können aber nur dann real umgesetzt werden, wenn den Familien auch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Durch eine Verweigerung der Anpassung des GBL an die Teuerung fehlt vielen Betroffenen das Geld für genau diese Bereiche.
- **Der Kanton Bern hat die höchste Sozialhilfequote bei Einelternfamilien** (BE: 27,5%, CH: 20,4%, OW: 7,1%). Diese Zahlen zeigen auf, dass das Fehlen von vorgelagerten Leistungen – ein Manko, durch das sich der Kanton Bern von anderen Kantonen abhebt – auf Einelternfamilien eine besonders gravierende Wirkung hat. Dass dieselben auch in grösserem Umfang von den negativen Wirkungen der Teuerung betroffen sind, macht die Sache noch schlimmer.
- **Kantone mit höherem Grundbedarf haben weniger Bezug von Sozialhilfe:** Eine neue Studie und eine aktuelle Auswertung der SKOS zeigen, dass Kantone mit einem Grundbedarf nach SKOS oder gar höheren Leistungen keine höheren Sozialhilfequoten haben. Die ungefähr 20 Kantone, die in den letzten Jahren den Grundbedarf nach SODK-Empfehlungen umgesetzt haben, weisen fast durchwegs tiefere Quoten aus. Das zeigt auf, dass ein höherer Grundbedarf keine steigernde Wirkung auf die Sozialhilfequote bei diesen vulnerablen Gruppen hat.
- **Ein moderat erhöhter GBL wirkt wie ein Motor für die Integration.** Autonomie ist das Zauberwort aus fachlicher Sicht, um welches es bei diesem Argument geht. Fehlende Autonomie durch den fehlenden Handlungsspielraum bereits für kleinste Ausgaben wirkt lähmend. Im Umkehrschluss wirkt Handlungsspielraum inklusionsfördernd und das ist ein wesentlicher Faktor für Agilität im Alltag. Diese wirkt sich positiv auf die Integration Betroffener aus und ist ein wichtiger Faktor gegen die Chronifizierung unerwünschter Effekte.
- **Die Teuerung in den Positionen des GBL ist real – auch im Kanton Bern.** Ungeachtet der früheren Teuerungsentwicklung, die tatsächlich zweitweise negativ ausfiel, ist die nun stattfindende Teuerung auf vielen Positionen des täglichen Bedarfs des Grundbedarfs tatsächlich markant angewachsen. Für den Anstieg der Teuerung 2023 spielt die Teuerung 2022 und die erwartete für 2023 eine Rolle – und diese Erhöhung ist auch in den GBL-Positionen real. Deshalb hat der Bundesrat die EL angehoben und deshalb hat die SODK dieselbe Empfehlung für die Sozialhilfe erteilt und deshalb fordert auch die BKSE die Erhöhung seit Herbst 2022 beim Kanton ein. Die Anpassung an die Teuerungsentwicklung ist für mit Sozialhilfe lebende Menschen existenziell dringend und kein netter «Zuschuss». Die Vergleiche in der Argumentation der Regierung mit dem umliegenden Ausland, wo die Teuerung noch gravierender fortschreitet, wirkt dabei zynisch.
- **Auch für die Mitarbeitenden der Sozialdienste hat die fehlende Anpassung negative Auswirkungen:**
 - ↳ Der administrative Aufwand steigt, weil die Betroffenen für viele Kleinigkeiten um zusätzliche Mittel anfragen werden, da es im Alltag eben nicht mehr reicht.
 - ↳ Der Druck und die Gefahr vor Drohung und Übergriffen steigt an, weil der Alltag nicht mehr autonom bewältigt werden kann und viele Betroffene dies als ungerecht und willkürlich empfinden. Auf Ohnmacht wird mit Depression oder Aggression reagiert – beides erschwert die Arbeit für mehr Integration und Autonomie um ein Vielfaches.
 - ↳ Den Sozialarbeitenden wird durch die Verweigerung der Teuerungsanpassung implizit kommuniziert, dass ihre Arbeit und ihre Analyse unpassend ist und nicht unterstützt werden muss. Ein schlechtes Signal in Zeiten des Fachkräftemangels.
- **Sozialhilfebeziehende haben sehr wohl höhere Energiekosten zu tragen.** Dies ist nicht das Hauptargument für die fachliche Begründung der Erhöhung. Die Energiekosten fallen aber auch bei den Sozialhilfebeziehenden ins Gewicht, wie Studien zur Energiewende zeigen: Sozialhilfebeziehende wohnen in vergleichsweise billig gebauten Wohnungen mit billigen – also energieineffizienten

Geräten und haben vergleichsweise billige private Geräte. Das alles führt zu einem erhöhten Energiebedarf und dieser schlägt sehr wohl aufs Budget durch – nicht erst seit 2023, aber 2023 neben den teuerungsbedingten Erhöhungen auf den anderen Positionen tut dies umso mehr weh.

- **Zur Bemessung der Lebenssituation der Sozialhilfebeziehenden darf nicht nur der Grundbedarf beigezogen werden.** Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kennt die Schwachpunkte im System der Sozialhilfe des Kantons Bern – so hat sie selbst Berichte publiziert, welche einige davon aufzeigen. Einer davon ist der Bericht zu den Mietzinsrichtlinien im Kanton Bern. Darin ist festgehalten, dass ein Grossteil der Gemeinden im Kanton Bern die Mietzinsrichtlinien nicht adäquat bewirtschaften und so viele Sozialhilfebeziehende einen Teil ihrer Miet- und Nebenkosten mit einem Teil des Grundbedarfs finanzieren müssen. Die Rede ist je nach Region und Kohorte von bis zu 40% der Betroffenen. Die nun fehlende Teuerungsanpassung verschärft diesen Zustand zu Ungunsten der Sozialhilfebeziehenden.
- **Covid hat auch die Menschen in der Sozialhilfe getroffen.** Die Covid-Jahre waren auch für Menschen in der Sozialhilfe mit Mehrauslagen und mit grossen gesundheitlichen Problemen verbunden. Den Betroffenen ging es schlecht. Nach Covid folgt nun der Teuerungsdruck – was weiter auf die Psyche drückt und krank macht. Es ist wichtig, dass die Inklusion nach dieser langen Zeit der Isolation einen Aufwind erhält. Dazu braucht es finanzielle Mittel und nicht nur Vergünstigungsangebote.
- **Die Anpassung an die Teuerung ist trotz sinnvollem Einkommensfreibetrag (EFB) wichtig.** Es stimmt, dass der EFB im Kanton Bern gut ausgebaut ist. Der betrifft aber nur rund einen Viertel der Sozialhilfe-Dossiers und somit die allermeisten Fälle gar nicht. Viele Betroffene haben zudem wegen Leistungseinschränkungen, gesundheitlichen Problemen oder Erziehungspflichten nicht die Möglichkeit, vom maximalen EFB zu profitieren. Der EFB ist – entgegen den meisten Löhnen – auch keiner Teuerung unterworfen. Die fortschreitende Teuerung trifft also auch jene, welche einen EFB im freien Markt erwirtschaften. Sie müssen eine reale Verminderung ihrer Kaufkraft verkraften, welcher eine Erhöhung des GBL etwas die Härte nehmen würde. Dass eine allfällige Teuerungsanpassung auf dem erwirtschafteten Lohn keine Auswirkung auf das Budget hat, ist dem Prinzip der Subsidiarität geschuldet.
- **Die Integrationszulage (IZU) ist im Kanton Bern tief.** Die IZU ist in den SKOS-Richtlinien auf 100.- bis 300.- festgelegt. Der Kanton Bern limitierte sie auf CHF 100.-. Hier wäre eine grosszügigere Leistung möglich, wird aber im Kanton Bern nicht gewährt. Die BKSE hat – anders als beim GBL - beim IZU diese Haltung stets gestützt. Bedingung für eine so restriktive Haltung ist aber eine faire Handhabung des GBL. Dazu bräuchte es nun den Teuerungsausgleich.
- **Spezifische gesetzliche Grundsätze scheinen für einmal nicht beachtet zu werden.** Beachtung fachlicher Argumente als Grundsatz in der Bemessung der Wirtschaftlichen Hilfe ist eine gesetzliche Pflicht /SHG 312b. Das vorliegende Verharren auf der Ablehnung der Teuerung ist aus Sicht der BKSE eine Verletzung dieses Grundsatzes. Es gibt eine Vielzahl fachlicher Gründe für die Erhöhung auf das SODK-Niveau. Der Regierungsrat hat in der ablehnenden Haltung keine stichhaltigen fachlichen Argumente aufgeführt.
- **Die Anpassung an die Teuerung durch den Rückgang der Sozialhilfe finanziert.** Im Kanton Bern sind die Nettokosten in der Sozialhilfe seit 2019 weit mehr als die bereits 2021 festgestellten 13 Mio. Franken wiederkehrend gesunken. Diese Entwicklung geht auch 2023 weiter. Die Kosten der Teuerungsanpassung von rund 3 Mio. Franken scheinen da tragbar.

FAZIT: Die Anpassung an die Teuerung des GBL auf das aktuelle Niveau der SODK-Empfehlung ist aus fachlicher Sicht dringend nötig und hinreichend begründet. Politisches Handeln ist angesagt.